

## **Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV)**

Stand: 20.11.2006

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie die öffentliche Versorgung mit Wasser durch den Verband gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV – vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) diese Ergänzenden Bedingungen.
- 1.2 Entsprechend der Satzung des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 04.11.1999 bedient sich der Verband der SOWAG mbH, nachstehend „Gesellschaft“ genannt, zur Erfüllung der Aufgabe Wasserversorgung. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Zutritts- und Überprüfungsrechte aus der AVBWasserV und den vorliegenden Ergänzenden Bedingungen auch im eigenen Namen geltend zu machen.

### **2. Vertragsabschluss (zu § 2 der AVBWasserV)**

- 2.1 Die Gesellschaft liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Vertrag wird mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks oder dem ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten abgeschlossen. Im Ausnahmefall kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.
- 2.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohneigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Verband wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die von dem Verband an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.3 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- 2.4 Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Gesellschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.

- 2.5 Die Gesellschaft ist – entsprechend der in Ziffer 1.2 genannten Satzung – zum Vertragsabschluss und zur Versorgung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen, die auch in der Person des Anschlussnehmers liegen können, unzumutbar ist. Die Gesellschaft ist jedoch – wenn dies technisch möglich ist – grundsätzlich zum Vertragsabschluss und zur Versorgung bereit, sofern der Anschlussnehmer neben den Kosten nach §§ 9 und 10 AVBWasserV die für diesen Anschluss und die Versorgung zusätzlich entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- 2.6 Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages muss auf einem Vordruck gestellt werden, der bei der Gesellschaft anzufordern ist. Das Vertragsverhältnis entsteht mit der Bestätigung des Auftrags. Hinsichtlich aller bei Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bedingungen bestehenden Lieferverhältnisse wird bei tatsächlicher Entnahme von Wasser zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ein Vertragsverhältnis angenommen. Dem Antrag ist neben den detaillierten Angaben zum Bedarf ein Lageplan im Maßstab 1 : 500 beizufügen, der die Flurstücksnummern, die Hausnummern, die Baulinien, die Bebauung, die Wegeanlagen und die Höhenlage der anschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist. Auf Verlangen der Gesellschaft ist ein Sanitätschema beizufügen. Im Antrag ist anzugeben, inwieweit sich auf dem Grundstück Eigengewinnungsanlagen befinden.

### **3. Bedarfsdeckung (zu § 3 der AVBWasserV)**

- 3.1 Der Anschlussberechtigte, der eine eigene Wassergewinnungsanlage besitzt und ganz oder teilweise vom Anschlusszwang befreit wurde, kann die Herstellung einer Reserve- oder Zusatzwasseranschlussleitung beantragen. Näheres ist vertraglich zwischen Gesellschaft und Kunde zu regeln.
- 3.2 Eine direkte Verbindung der eigenen Wassergewinnungsanlage mit der Reserve- und Zusatzanschlussleitung ist nicht statthaft.

### **4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 der AVBWasserV)**

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Gesellschaft sowie deren Beauftragte Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. auf seinem Grundstück oder an seiner Gebäude- oder Grundstücksumgrenzung anbringen.

### **5. Leitungen im öffentlichen Bereich**

- 5.1 Die Gesellschaft macht die Erweiterung des Rohrnetzes – insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen – von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der zu belegenden Straße abhängig.
- 5.2 Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur in öffentlichen Straßen und Plätzen verlegt. Müssen aus technischen Gründen zur Verlegung von Versorgungsleitungen private Flächen genutzt werden, so bleibt das Recht, vor Benutzung mit dem Eigentümer oder deren Bevollmächtigten bzw. dem Erbbauberechtigten der Fläche einen Gestattungsvertrag abzuschließen, der der Gesellschaft vorbehalten.
- 5.3 Bei komplexer Auswechslung der Versorgungsleitung hat der Kunde in Durchführung dieser Maßnahme die Auswechslung der Anschlussleitung aus wirtschaftlichen Gründen zu dulden.

## 6. Baukostenzuschüsse (zu § 9 der AVBWasserV)

- 6.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, gemäß § 9 der AVBWasserV vom Anschlussnehmer bei Neuanschluss eines Grundstücks an die öffentliche Verteilungsanlage bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der notwendigen Kosten für die Erstellung/Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlage zu verlangen. Sofern an den Verband bzw. an dessen Mitglieder bereits (Voraus-)Zahlungen zur teilweisen Deckung des Kostenaufwandes für die angemessene Ausstattung der öffentlichen Verteilungsanlage als Erschließungs- bzw. Anschlussbeiträge geleistet worden sind, werden diese auf den Baukostenzuschuss angerechnet.
- 6.2 Die öffentlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Behälter, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.
- 6.3 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % der Kosten.
- 6.4 Die den örtlichen Verteilungsanlagen zuzuordnenden Kosten unterliegen in Bezug auf ihre Aufteilung dem Straßenfrontmeterschlüssel. Der aus der Straßenfrontlänge sich ergebende Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = \frac{X}{100} \times M \times \frac{k}{\text{öM}}$$

Es bedeuten:

X: festgelegter Anteil des Anschlussnehmers -70 % gem. 6.3

k: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. 6.1

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

öM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Summe der an Straßen angrenzende Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks, geteilt durch die Anzahl der angrenzenden Straßen.

Bei Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen.

- 6.5 Der Baukostenzuschuss ist spätestens nach Erstellung der Hausanschlussleitung zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Die konkrete Fälligkeit unterliegt der Einzelfallregelung. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht.

## **7. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)**

- 7.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage. Für neu zu errichtende sowie dem Verband bzw. der Gesellschaft übertragene Anschlüsse beginnt der Hausanschluss mit der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Absperrvorrichtung, die unmittelbar vor dem Hauswasserzähler ist.
- 7.2 Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzähleranlage in Flussrichtung. Der Hausanschluss ist Eigentum der Gesellschaft. Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Abtrennung hat sich der Anschlussnehmer der Gesellschaft zu bedienen.
- 7.3 Die Neuerrichtung/Erweiterung eines Hausanschlusses einschließlich der Anbringung der Wasserzähleranlage wird dem Anschlussnehmer gemäß den Regelungen der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser berechnet.
- 7.4 Wird ein Hausanschluss, der Eigentum des Kunden ist (gilt besonders lt. Einigungsvertrag für Hausanschlüsse, die vor dem 3. Oktober 1990 im Eigentum privater Grundstücksbesitzer waren), vollständig ausgewechselt oder Teile davon instand gesetzt, werden die dafür erforderlichen Mittel durch die Gesellschaft bereitgestellt, soweit der Hausanschluss in einem öffentlichen Grundstück liegt. Darüber hinausgehende Teillängen werden dem Anschlussnehmer gemäß den Regelungen der Kostenerstattung durch den Anschlussnehmer für Trink- und Betriebswasser berechnet.
- 7.5 Mit Beantragung durch den Eigentümer ist gleichzeitig der Eigentümerwechsel für den gesamten Hausanschluss nach Abschluss der Arbeiten zu vereinbaren.

## **8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)**

Als unverhältnismäßig lang – im Sinne des § 11 (2) der AVBWasserV – gilt die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 30 m überschreitet.

## **9. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**

Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

## **10. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)**

- 10.1 Wird die Inbetriebsetzung durch die Gesellschaft ausgeführt, erfolgt die Berechnung pauschal entsprechend Anlage.
- 10.2 Die Kundenanlage kann jedoch durch jedes, in ein Installateurverzeichnis der Gesellschaft eingetragenes, Installationsunternehmen in Abstimmung mit der Gesellschaft angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Die Inbetriebsetzung ist anzuzeigen.

## **11. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)**

Der Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zu seinem Grundstück und Räumen sowie zu den im § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **12. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)**

Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen von Starkstromanlagen benutzt werden.

## **13. Messung/Wasserzähler (zu § 18 AVBWasserV)**

- 13.1 Die Gesellschaft oder deren Beauftragte stellen für jede Anschlussleitung nur eine gesellschaftseigene Zähleranlage für die Messung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung, deren Messung für die Abrechnung alleine maßgeblich ist. Die Verwendung von privaten Zählern hinter der gesellschaftseigenen Zähleranlage durch den Kunden ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, der Unterhalt, das Ablesen und die Weiterberechnung an Dritte ausschließlich dem Kunden überlassen.
- 13.2 Wasserzähleranlagen werden nur in Räumen und Schächten eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, Unfallverhütungsvorschriften und nach technischen Mitteilungen des Verbandes bzw. der Geschäftsführung der Gesellschaft errichtet und ausgestattet sind. Die Räume und Schächte sind vom Anschlussnehmer zu unterhalten.
- 13.3 Für die Wasserzähleranlage haftet der Anschlussnehmer ab Einbau derselben; für den Hausanschluss haftet der Anschlussnehmer ab Herstellung der Kundenanlage, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verbandes bzw. der Gesellschaft vorliegen.
- 13.4 Die Gesellschaft kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht bzw. -schrank nach Vorgaben der Gesellschaft anbringt.

## **14. Ablesung (zu § 20 AVBWasserV)**

- 14.1 Die Ablesung der Wasserzähler und die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgen in der Regel einmal jährlich. Zwischenzeitlich werden für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Wassermengen Abschlagsbeträge in Rechnung gestellt, deren Höhe nach den Bestimmungen des § 25 der AVBWasserV ermittelt wird.
- 14.2 Die Termine der Ablesung und Abrechnung sowie die Anforderung von Abschlägen bestimmt die Gesellschaft. Können die zur Rechnungslegung notwendigen Zähleranlagen infolge Abwesenheit des Kunden nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch die Gesellschaft geschätzt und die auftretende Differenz nach der nächsten Ablesung ausgeglichen.

## **15. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)**

- 15.1 Für die Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang und nach Maßgabe der dafür geltenden besonderen Bestimmungen befristet an Antragsteller Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen vermietet werden.
- 15.2 Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschäden – auch durch Verunreinigungen – entstehen.
- 15.3 Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- 15.4 Die verbrauchte Wassermenge ist der Gesellschaft monatlich zu melden. Erfolgt keine Verbrauchsmeldung durch den Mieter, so kann die Gesellschaft den Verbrauch anhand der Vormonate schätzen. Die Weitergabe des Standrohres an Andere ist – auch vorübergehend – dem Mieter nicht gestattet.

## **16. Abrechnung (zu § 24 AVBWasserV)**

Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet wurde oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist. Die Berechnung des Wasserentgeltes basiert auf dem jeweils gültigen Tarif.

## **17. Vorauszahlung/Zahlung/Verzug (zu §§ 27 und 28 AVBWasserV)**

- 17.1 Jeweils zweimonatlich sind 6 Teilbeträge als Abschlagszahlungen auf die ersichtliche Entgeltschuld zu leisten. Der Abschlagszahlung wird der anteilige Verbrauch des Vorjahres zugrunde gelegt. Fehlt eine Vorjahresberechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge von der Gesellschaft geschätzt.
- 17.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wurde, gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.
- 17.3 Im Falle des Verzugs ist die Gesellschaft berechtigt, für jede Mahnung eine Mahnpauschale entsprechend der gültigen Preisliste zu erheben. Darüber hinaus hat der Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen und der Gesellschaft den weiteren Verzugsschaden nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen.
- 17.4 Bei Nichtleistung einer Zahlung – trotz Mahnung – ist die Gesellschaft berechtigt, entsprechend § 33 der AVBWasserV nach Androhung die Versorgung einzustellen.

## **18. Umsatzsteuer**

Zu allen Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in der jeweils festgelegten Höhe berechnet.

## **19. Änderungen (zu § 32 AVBWasserV)**

- 19.1 Die vorliegenden Ergänzenden Bedingungen und die Tarifpreise können durch die Gesellschaft mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Ergänzung oder Änderung ist öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist nach den Regelungen des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ für öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen zu verfahren.
- 19.2 Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.
- 19.3 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Bei zeitweiliger Absperrung ist der monatliche Grundpreis vom Kunden weiterhin zu tragen. Die Kosten für zeitweilige Absperrung und Wiederinbetriebnahme sind mit Pauschalen zu bezahlen.
- 19.4 Wird eine Hausanschlussleitung länger als 6 Monate nicht mehr oder wenig benutzt, kann die Gesellschaft zum hygienischen Schutz des Wassers eine Spülung vornehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierfür eine Pauschale entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu erheben und die Spülwassermenge in Rechnung zu stellen. Als wenig benutzte Hausanschlussleitung im vorgenannten Sinne gilt eine solche, über die innerhalb von 6 Monaten weniger als 0,5 m<sup>3</sup> Trinkwasser bezogen worden sind.

Wird die Hausanschlussleitung länger als 12 Monate nicht oder nur wenig benutzt, kann die Gesellschaft das Vertragsverhältnis nach Anhörung des Kunden unter Einhaltung der in § 32 Abs. 1 AVBWasserV bestimmten Frist kündigen und den Hausanschluss von der örtlichen Versorgungsleitung trennen. Die Kosten für die Trennung können als Pauschale entsprechend der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden. Als wenig benutzte Hausanschlussleitung im vorgenannten Sinne gilt eine solche, über die innerhalb von 12 Monaten weniger als 1 m<sup>3</sup> Trinkwasser bezogen worden ist.

- 19.5 Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert u. U. die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss wird in diesem Fall nicht erhoben. Die Hausanschlusskosten sind vom Kunden wie für einen Neuanschluss zu zahlen.

## **20. In-Kraft-Treten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.